



Richtlinien Integrative Sonderschulung IS

Richtlinien zum Konzept Sonderpädagogik KOSO
für die integrative Sonderschulung
in allen Behinderungsbereichen

Richtlinien für integrative Sonderschulung IS

Mit den vorliegenden Richtlinien wird die Ausgestaltung der integrativen Sonderschulung (IS) in allen Behinderungsbereichen konkretisiert, soweit dies nicht bereits im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) vom 13. Mai 2008 geschehen ist.

Die Richtlinien integrative Sonderschulung treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Herausgeber

Amt für gemeindliche Schulen
Baarerstrasse 37, Postfach 4119
6304 Zug

Projektleitung

Gerhard Fischer, Beauftragter für Sonderpädagogik

Projektgruppe

Stefan Christen, Schulpsychologischer Dienst
Britta Dobbelfeld, Schulhausleiterin, Oberägeri
(Vertretung REKO)
Alice Keiser, Sachbearbeiterin Sonderpädagogik
Elsbeth Strobel, Prorektorin, Baar (Vertretung VSL)
Armin Werder, Schulischer Heilpädagoge, Hünenberg-See
situativer Einbezug weiterer Fachpersonen

Gestaltung

Zeno Cerletti

Bezugsquelle

Lehrmittelzentrale Zug
Hofstrasse 15
6300 Zug

Download

www.zug.ch (Suchbegriff: Richtlinien für integrative Sonderschulung)

Inhalt

Einleitung	04
1. Allgemeine Rahmenbedingungen der integrativen Sonderschulung (IS)	
1.1. Definitionen	05
1.2. Anbieter der IS	06
1.3. Verfahren bei einer Zuweisung oder Rückgliederung	07
1.4. Ressourcen, Pauschalen	08
1.5. Finanzierung	09
1.6. Weitere allgemeine Rahmenbedingungen	10
2. Spezielle Rahmenbedingungen für die verschiedenen Behinderungsbereiche	
2.1. IS im Bereich der geistigen Behinderung	11
2.2. IS im Bereich der schweren Sprachbehinderung	11
2.3. IS im Bereich der schweren Verhaltensauffälligkeit	12
2.4. IS im Bereich der Sehbehinderung	13
2.5. IS im Bereich der Hörbehinderung	14
2.6. IS im Bereich der Körperbehinderung	14
Anhang	15

Einleitung

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Steuerung und Finanzierung der Sonderschulung sind die Kantone für diesen Bereich seit dem 1. Januar 2008 vollumfänglich verantwortlich. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat bereits im Jahr 2005 die Erarbeitung eines Konzepts Sonderpädagogik in Auftrag gegeben, das die gesetzlichen Grundlagen zur Sonderschulung konkretisiert und als Steuerungsinstrument dient.

Das Konzept Sonderpädagogik (KOSO) wurde am 13. Mai 2008 vom Regierungsrat in 2. Lesung genehmigt und – nach den Entscheiden des Kantonsrats zur Sonderpädagogik-Vorlage und einer redaktionellen Bereinigung – im August 2010 veröffentlicht.

KOSO soll unter anderem eine verstärkte Durchlässigkeit zwischen den gemeindlichen Schulen und den sonderpädagogischen Zentren ermöglichen und die Forderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) aufnehmen, das die Kantone auffordert, soweit möglich integrative Schulungsformen anzubieten.

Mit den Änderungen des Schulgesetzes (SchulG) wurde 2010 im Rahmen der Sonderpädagogik-Vorlage die Integrative Sonderschulung (IS) in einem eigenen Paragraphen ausgeführt (§ 34^{bis}). Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen sollen demnach, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet werden, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt.

Mit den vorliegenden Richtlinien wird die Ausgestaltung der IS in allen Behinderungsbereichen konkretisiert, soweit dies nicht bereits im KOSO geschehen ist.

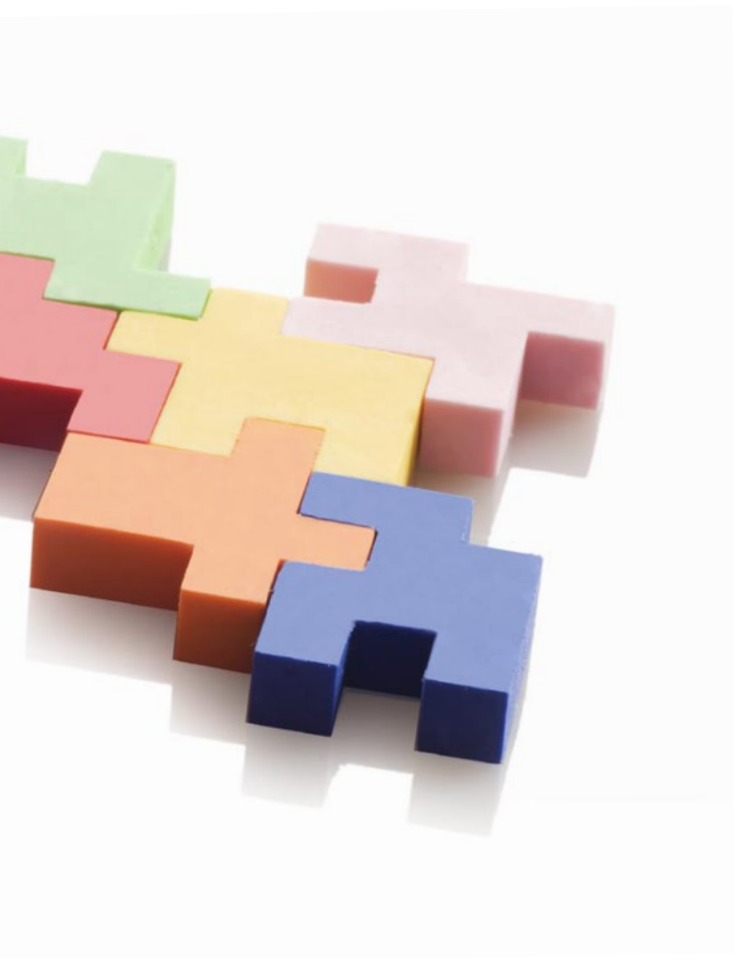
Die Richtlinien IS kommen ab Januar 2012 zur Anwendung. Eine Überprüfung ist nach drei Jahren vorgesehen.

Amt für gemeindliche Schulen
[Werner Bachmann](#)
Amtsleiter



Allgemeine Rahmenbedingungen der integrativen Sonderschulung (IS)

Die allgemeinen Rahmenbedingungen der integrativen Sonderschulung (IS) haben grundsätzlich Gültigkeit für alle Behinderungsbereiche. Abweichungen davon bzw. Rahmenbedingungen, welche sich nur auf einen einzelnen Behinderungsbereich beziehen, werden im Kapitel 2 (Spezielle Rahmenbedingungen für die verschiedenen Behinderungsbereiche) beschrieben.



1.1. Definitionen

Integrative Sonderschulung (IS)

Bei der integrativen Sonderschulung (IS) wird eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen innerhalb der Regelklasse gefördert. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch eine Fachperson unterstützt. Verantwortlich für die Rekrutierung und die fachliche Unterstützung dieser Fachperson ist das entsprechende sonderpädagogische Zentrum.

In den Leistungsvereinbarungen wird festgelegt, welches sonderpädagogische Zentrum für welche Behinderungsart die Ressourcen für eine IS zur Verfügung stellt und um welche Ressourcen es sich dabei handelt.

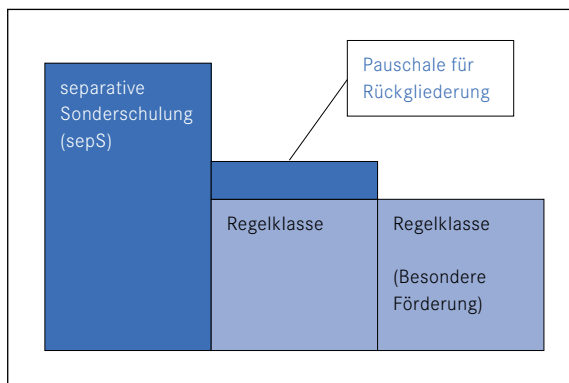
Im Verfahren für eine Verlängerung ist jeweils zu prüfen, ob die IS die geeignete Massnahme ist.

Separative Sonderschulung (sepS)

Wenn IS nicht oder nicht mehr ausreicht, um die Schülerin oder den Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen optimal fördern zu können, erfolgt eine Zuweisung in die Tagesschule oder in das Internat einer Sonderschule.

Die Möglichkeit eines Wechsels zu einer IS oder zu einer Rückgliederung in die gemeindliche Schule (ohne Sonderschulung) wird regelmässig geprüft.

Rückgliederung nach einer separativen Sonderschulung



Rückgliederung meint den Übergang von einer separativen Sonderschulung zur Förderung im Rahmen der gemeindlichen Schule. Um eine erfolgreiche Rückgliederung sicherzustellen, werden als Zwischenschritt während maximal eines Jahres Ressourcen im Sinne einer verstärkten Massnahme zur Verfügung gestellt. Über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen (Fachperson, Verteilung über das Jahr hinweg) entscheidet die Rektorin, der Rektor nach Rücksprache mit der Schulleitung des sonderpädagogischen Zentrums.

Nach dieser Phase ist die Sonderschulung abgeschlossen, die Schülerin oder der Schüler wird soweit nötig im Rahmen der besonderen Förderung unterstützt.

1.2. Anbieter der IS

Sonderpädagogische Zentren im Kanton Zug

Im Grundsatz wird IS durch sonderpädagogische Zentren (Sonderschulen) im Kanton Zug unterstützt, mit denen der Kanton Zug eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarungen werden die Aufträge umschrieben (Art und Umfang der Leistung, Abgeltung).

Ausserkantonale sonderpädagogische Zentren

In Behinderungsbereichen, für welche innerhalb des Kantons Zug keine sonderpädagogischen Zentren zur Verfügung stehen, werden ausserkantonale sonderpädagogische Zentren mit der IS-Unterstützung beauftragt.

Auf Grund anderslautender Bestimmungen in den Standortkantonen der entsprechenden sonderpädagogischen Zentren können sich Abweichungen zum Verfahren im Kanton Zug ergeben. Diese werden in den entsprechenden Abschnitten im Kapitel 2. (Spezielle Rahmenbedingungen für die verschiedenen Behinderungsbereiche) ausgeführt.

1.3. Verfahren bei einer Zuweisung oder Rückgliederung

Zuweisungsverfahren zu einer Sonderschulung, wenn ein Kind noch keinen Kindergarten besucht

Wenn eine Sonderschulung direkt ab Heilpädagogischer Früherziehung oder Logopädie im Frühbereich vorgesehen ist, trifft die Früherziehungsstelle die nötigen Abklärungen und nimmt mit der Rektorin oder dem Rektor Kontakt auf. Nach dem Einbezug aller Beteiligten stellt die Früherziehungsstelle Antrag bei der Abteilung Sonderpädagogik. Diese kann bei Bedarf den Schulpsychologischen Dienst (SPD) einbeziehen.

Zuweisungsverfahren zu einer Sonderschulung im Kindergarten, auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I

Sobald ein Kind ein Angebot der gemeindlichen Schulen besucht, ist der SPD für die Abklärung und Antragstellung zuständig.

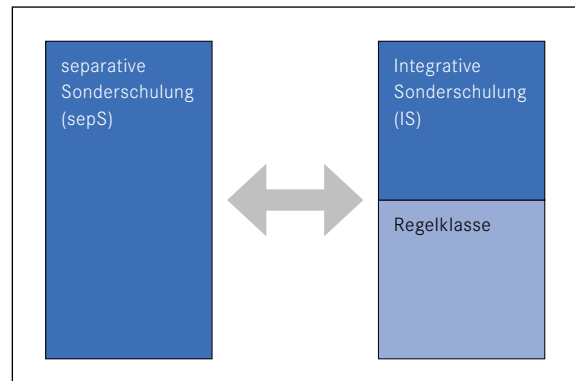
Das Verfahren für eine IS ist identisch mit jenem für eine separative Sonderschulung. Es ist in § 34 SchulG sowie im Anhang I zur Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 ausgeführt.

Verlängerung einer Massnahme

Massnahmen im Zusammenhang mit IS werden in der Regel für zwei Jahre bewilligt. Im Hinblick auf die Weiterführung ist durch das sonderpädagogische Zentrum rechtzeitig bei der Rektorin oder beim Rektor ein Gesuch auf eine Verlängerung der Massnahme zu stellen. Das Verfahren für eine Verlängerung entspricht dem Zuweisungsverfahren (Anhang I zur VSchulG).

Verlängerungsanträge im Umfang von bis zu zwei Jahresmassnahmen können ohne Einbezug des SPD direkt an die Abteilung Sonderpädagogik gestellt werden. Diese kann bei Bedarf den SPD einbeziehen.

Statuswechsel



Beim Statuswechsel handelt es sich um den Wechsel von IS zu sepS oder umgekehrt. Wenn die Beteiligten im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zum Schluss kommen, dass von einer integrativen zu einer separativen Sonderschulung (oder umgekehrt) gewechselt werden soll, kommt ebenfalls das Verfahren im Anhang I zur VSchulG zur Anwendung. Ausnahmen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Behinderungsbereichen ausgeführt.

Rückgliederung

Die Rückgliederung ist im Sinne von § 34^{bis} SchulG eine verstärkte Massnahme. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen wird mit den Trägern der Sonderschulen eine Pauschale für diese Massnahme festgelegt.

Wenn eine Rückgliederung in die Regelklasse in Erwägung gezogen wird, beantragt der SPD die unterstützenden Ressourcen nach Möglichkeit bei der voraussichtlich letzten Verlängerung einer Sonderschulmassnahme.

Wenn eine Rückgliederung erfolgen soll, ohne dass unterstützende Ressourcen bereits beantragt wurden, ist das Verfahren gemäss Anhang zur Verordnung zum Schulgesetz nötig. Dasselbe Verfahren kommt zur Anwendung, wenn im Verlaufe des Rückgliederungs-Jahres eine stärkere Massnahme (IS oder sepS) nötig wird.

Ressourcen für eine Rückgliederung können frühestens nach einem Jahr separativer Sonderschulung ausgerichtet werden.

Beendigung der Sonderschulung

Die Rektorin, der Rektor informiert die Erziehungsberechtigten über die Rückgliederung, die unterstützenden Ressourcen während des folgenden Schuljahres und die anschliessende Beendigung der Sonderschulung in Form eines beschwerdefähigen Entscheids.

Das sonderpädagogische Zentrum und die Abteilung Sonderpädagogik erhalten eine Kopie des Entscheids.

1.4. Ressourcen, Pauschalen

Die Pauschalen werden in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Zug und den sonderpädagogischen Zentren festgelegt.

Pauschale für IS

Der Umfang der zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine IS wird unter den einzelnen Behinderungsbereichen umschrieben.

Pauschale für Rückgliederung

Der Umfang der zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine Rückgliederung wird unter den einzelnen Behinderungsbereichen umschrieben.

Leistungen des sonderpädagogischen Zentrums

Soweit zu den einzelnen Behinderungsbereichen nicht anderslautende Ausführungen bestehen, gelten folgende Rahmenbedingungen:

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit den Anbietern wird die Pauschale festgelegt, mit welcher das sonderpädagogische Zentrum für die Leistungen abgegolten wird.

Die Pauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- Pensum Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge (SHP) inkl. Support/Beratung
- pädagogisch-therapeutische Massnahmen nach Bedarf
- Leistungen des sonderpädagogischen Zentrums

Weitere in der Pauschale enthaltene Leistungen sind im Kapitel 2 (Spezielle Rahmenbedingungen) aufgeführt.

Wird eine IS während des Schuljahres aufgelöst und durch eine sepS ersetzt, gehen die eingesetzten Ressourcen grundsätzlich an das durchführende sonderpädagogische Zentrum. Davon abweichende Regelungen sind zwischen den involvierten Schulleitungen zu treffen.

1.5. Finanzierung

Grundsätze der Finanzierung

Sonderschulung (integrativ oder separativ) wird, unabhängig ob im freiwilligen Kindergarten oder während der obligatorischen Schulzeit, je hälftig durch Kanton und Gemeinde finanziert. Der Kanton entscheidet über die Mitfinanzierung, die Rektorin bzw. der Rektor über die Zuweisung.

Transportkosten

Sind zur Ermöglichung einer IS Transporte nötig, werden die Kosten je hälftig von Kanton und Gemeinde übernommen. Der Bedarf an Transporten ist im Antrag an die Abteilung Sonderpädagogik aufzuführen und zu begründen.

Beiträge der Erziehungsberechtigten

Bei IS wird kein Beitrag der Erziehungsberechtigten («Elternbeitrag») erhoben (vgl. § 11^{bis} der VSchulG). Vorbehalten bleiben Beiträge für Nebenkosten.

Normpauschale für Schülerinnen und Schüler

Die gemeindliche Schule hat für Schülerinnen und Schüler mit IS Anspruch auf die Normpauschale entsprechend der Schulstufe. Die Gemeinden haben zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler mit IS in der kantonalen Schülerinnen- und Schülerstatistik gemäss § 5 der Verordnung betreffend Pauschalbeiträge an die Besoldungen des gemeindlichen Lehrpersonals und an die Privatschulen (Schulsubventions-Verordnung) vom 25. November 2008 (BGS 412.312) aufgeführt werden.

Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen

Lehrpersonen, die in ihrer Klasse Kinder oder Jugendliche mit IS unterrichten, haben gemäss § 6^{ter} Abs. 4 des Lehrpersonalgesetzes vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31) für die zusätzlichen Arbeiten im Zusammenhang mit IS Anspruch auf eine Entlastung im Umfang einer Zeiteinheit. Diese steht für besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der integrativen Sonderschulung und für die Zusammenarbeit mit der Durchführungsstelle zur Verfügung.

Die Mitfinanzierung dieser Entlastung durch den Kanton ist in die Normpauschale für Schülerinnen und Schüler eingerechnet.

Leistungen von Fachpersonen der gemeindlichen Schule

Wenn Massnahmen durch Fachpersonen der gemeindlichen Schule durchgeführt werden, stellt die gemeindliche Schule diese Leistungen dem durchführenden sonderpädagogischen Zentrum in Rechnung. Die nötigen Regelungen erfolgen zwischen den Schulleitungen der gemeindlichen Schule und des sonderpädagogischen Zentrums. Die Qualitätssicherung ist gemäss Leistungsvereinbarung Sache des durchführenden sonderpädagogischen Zentrums.

1.6. Weitere allgemeine Rahmenbedingungen

Wöchentliches Pflichtpensum für Schülerinnen und Schüler

Das wöchentliche Pflichtpensum einer Schülerin oder eines Schülers mit IS entspricht grundsätzlich dem Pensum der entsprechenden Schulstufe.

Zeugnis

Schülerinnen und Schüler mit IS werden, soweit sie nicht nach dem Lehrplan der Primarschule oder der Sekundarstufe I unterrichtet werden, mit einem Lernbericht beurteilt. Im Zeugnis erfolgt der Eintrag «Integrative Sonderschulung».



Spezielle Rahmenbedingungen für die verschiedenen Behinderungsbereiche

2.1. IS im Bereich der geistigen Behinderung

Definition

Eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen auf Grund einer geistigen Behinderung besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch eine Schulische Heilpädagogin, einen Schulischen Heilpädagogen unterstützt.

Die resp. der SHP trägt die Förder-Verantwortung: spezielle Förderung des IS-Kindes inkl. Förderplanung, Elternarbeit, Beratung und Support der Klassenlehrperson und der weiteren an der IS Beteiligten (vgl. auch 1.1).

Ressourcen für IS

Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer geistigen Behinderung steht ein 25%-Pensum zur Verfügung.

Ressourcen für Rückgliederung

Für die Rückgliederung einer Schülerin oder eines Schülers mit einer geistigen Behinderung steht ein 10%-Pensum zur Verfügung.

2.2. IS im Bereich der schweren Sprachbehinderung

IS im Bereich der schweren Sprachbehinderung wurde bisher nicht angeboten, weil die IV beim Vorliegen einer schweren Sprachbehinderung zwar Logopädie, nicht aber weitere sonderpädagogische Massnahmen mitfinanzierte.

Im Unterschied zur Sonderschulung bei andern Behinderungsformen ist bei einer Sprachbehinderung die Wahrscheinlichkeit recht gross, eine deutliche Verbesserung der sprachlichen Kompetenzen zu erreichen. Insofern ist gut abzuwägen, welche Schulungsform (IS oder sepS) Erfolg versprechender ist.

Definition

Eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen auf Grund einer schweren Sprachbehinderung besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden in der Regel durch eine Logopädin, einen Logopäden und allenfalls durch eine Schulische Heilpädagogin, einen schulischen Heilpädagogen unterstützt.

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung ist zu klären, ob die für eine IS nötigen Voraussetzungen beim Kind, bei der Familie und bei der Schule vorhanden sind.

Weil der primäre Förderbereich «Sprache» ist, übernimmt eine Logopädin resp. ein Logopäde die Förder-Verantwortung: spezielle Förderung des IS-Kindes inkl. Förderplanung, Elternarbeit, Absprachen mit der resp. dem SHP, Beratung und Support der Klassenlehrperson und der weiteren an der IS Beteiligten (vgl. auch 1.1).

Ressourcen für IS

Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer schweren Sprachbehinderung steht ein 25%-Pensum zur Verfügung.

Ressourcen für Rückgliederung

Für die Rückgliederung einer Schülerin oder eines Schülers mit einer schweren Sprachbehinderung steht ein 10%-Pensum zur Verfügung.

2.3. IS im Bereich der schweren Verhaltensauffälligkeit

IS im Bereich der schweren Verhaltensauffälligkeit wurde bisher nicht angeboten, weil die IV diese Massnahmen nicht mitfinanzierte. Voraussetzungen für eine IS Verhalten sind ein kinderpsychiatrisch ausgewiesenes Störungsbild sowie der Nachweis, dass die Möglichkeiten der besonderen Förderung innerhalb der gemeindlichen Schulen ausgeschöpft sind. Eine weitere Voraussetzung sind unterstützende Bedingungen im schulischen und sozialen Umfeld.

Definition

Eine Schülerin oder ein Schüler mit kinderpsychiatrisch ausgewiesenem Störungsbild und davon abgeleitet Anspruch auf verstärkte Massnahmen besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts.

Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch Fachpersonen unterstützt. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung ist zu klären, ob die für eine IS nötigen Voraussetzungen beim Kind, bei der Familie und bei der Schule vorhanden sind.

Die Unterstützung ist oft in ganz verschiedenen Feldern nötig, weshalb sie in der Regel nicht durch eine einzige Fachperson geleistet werden kann.

Für die Förderung/Unterstützung stehen folgende Fachpersonen zur Verfügung:

Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge, insbesondere für

- schulische Begleitung, Training, Reflexion, usw. für das Kind bzw. mit dem Kind
- Beratung, Weiterbildung, Coaching für das schulische Umfeld;

Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, in Absprache mit den zuständigen Stellen allenfalls Schulsozialarbeiterin resp. Schulsozialarbeiter, insbesondere für

- Begleitung und Beratung der Familie
- Triage, Vernetzung

Bei Bedarf Assistenz, insbesondere für soziale Begleitung des Kindes im schulischen Umfeld.

Für eine Schülerin oder einen Schüler mit schwerer Verhaltensauffälligkeit ohne kinderpsychiatrisch ausgewiesenes Störungsbild kann eine IS nach mindestens einem Jahr separativer Sonderschulung beantragt werden.

Die Festlegung «IS Verhalten» oder «IS Verhalten komplex» erfolgt im Rahmen der Abklärung, der Gesamtbeurteilung und allenfalls einer Probezeit im Verlaufe des Zuweisungsverfahrens. «IS Verhalten» oder «IS Verhalten komplex» ist durch den SPD im Antrag auszuführen.

Ressourcen für IS Verhalten

Für die IS Verhalten steht ein 25%-Pensum zur Verfügung. Die Unterstützung ist in hohem Mass nötig. Die konkrete Ressourcenzuteilung erfolgt durch die Rektorin, den Rektor in Absprache mit der Leitung des sonderpädagogischen Zentrums.

Ressourcen für IS Verhalten komplex

Für die IS Verhalten komplex steht ein 50%-Pensum zur Verfügung. Die Unterstützung ist in sehr hohem Mass nötig. Die konkrete Ressourcenzuteilung erfolgt durch die Rektorin, den Rektor in Absprache mit der Leitung des sonderpädagogischen Zentrums.

Ressourcen für Rückgliederung

Für die Rückgliederung einer Schülerin oder eines Schülers mit einer schweren Verhaltensauffälligkeit steht ein 10%-Pensum zur Verfügung. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung wird festgelegt, in welchem Umfang in den oben aufgeführten Feldern Unterstützung geboten wird.

Besonderes

Im Pensum für eine IS Verhalten komplex sind max. 4 Wochen pro Jahr in Form einer separativen Sonderschulung inbegriffen. Der Entscheid für diese möglichen «Auszeiten» erfolgt in Absprache zwischen den Beteiligten.

2.4. IS im Bereich der Sehbehinderung

Definition

Eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen auf Grund einer Sehbehinderung besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch eine Fachperson des sonderpädagogischen Zentrums unterstützt.

Bei den «kleineren» Angeboten Beratung (B) bzw. Beratung & Unterstützung (B&U) handelt es sich um einen sonderpädagogischen und/oder technischen Support.

Bei IS Sehen sowie IS Sehen komplex gehören die spezielle Förderung des IS-Kindes inkl. Förderplanung, die Elternarbeit, die Beratung und Support der Klassenlehrperson und der weiteren an der IS Beteiligten zu den Aufgaben der Fachperson.

Im Rahmen der Abklärung und Gesamtbeurteilung wird der Umfang der verstärkten Massnahmen erhoben und durch den SPD beantragt.

Beratung (B)

Für die Beratung steht ein 2.5%-Pensum zur Verfügung.

Beratung & Unterstützung (B&U)

Für Beratung & Unterstützung steht ein 10%-Pensum zur Verfügung.

Ressourcen für IS Sehen

Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer schweren Sehschädigung steht ein 25%-Pensum zur Verfügung.

Ressourcen für IS Sehen komplex

Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer schweren komplexen Sehschädigung (vollständige Blindheit oder Sehschädigung in Verbindung mit weiteren Behinderungen) steht ein 50 %-Pensum zur Verfügung.

Besonderes

Im Pensum für eine IS Sehen oder einer IS Sehen komplex sind max. 4 Wochen pro Jahr in Form einer separativen Sonderschulung inbegriffen, z.B. für Unterricht in Brailleschrift oder Mobilitätstraining. Der Entscheid für diese separativen Sequenzen erfolgt in Absprache zwischen den Beteiligten.

Ressourcen Rückgliederung

Für die Rückgliederung einer Schülerin oder eines Schülers mit einer schweren Sehschädigung steht ein 10 %-Pensum zur Verfügung.

2.5. IS im Bereich der Hörbehinderung

Sonderschulung (integrativ und separativ) im Bereich der Hörbehinderung wird durch ein ausserkantonales sonderpädagogisches Zentrum durchgeführt und begleitet, weil im Kanton Zug für diesen Behinderungsbereich kein Angebot besteht. Die Berechnung der Ressourcen erfolgt in Form von Jahresmassnahmen (vgl. Glossar).

Definition

Eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen auf Grund einer Hörbehinderung besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch Fachpersonen des sonderpädagogischen Zentrums unterstützt.

Die Beratung & Unterstützung erfolgt durch eine Audiopädagogin, einen Audiopädagogen, wobei die Förderverantwortung bei der Klassenlehrperson der Regelschule bleibt.

Ressourcen für IS

In der Regel stehen 1–3 Jahresmassnahmen zur Verfügung. Im Rahmen der Abklärung und Gesamtbeurteilung wird der Umfang der verstärkten Massnahmen erhoben und erstmalig durch den SPD beantragt. Verlängerungsanträge im Umfang bis zu 2 Jahresmassnahmen können ohne Einbezug des SPD direkt an die Abteilung Sonderpädagogik gestellt werden.

Ressourcen für Rückgliederung

Für die Rückgliederung einer Schülerin oder eines Schülers mit einer Hörbehinderung steht 1 Jahresmassnahme zur Verfügung.

2.6. IS im Bereich der Körperbehinderung

Sonderschulung (integrativ und separativ) im Bereich der Körperbehinderung wird in der Regel durch ein ausserkantonales sonderpädagogisches Zentrum durchgeführt und begleitet, weil im Kanton Zug für diesen Behinderungsbereich kein Angebot besteht. Die Berechnung der Ressourcen erfolgt in Form von Jahresmassnahmen (vgl. Glossar).

Definition

Eine Schülerin oder ein Schüler mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen auf Grund einer Körperbehinderung besucht den Unterricht in der Regelklasse ihres bzw. seines Wohnorts. Die Schülerin oder der Schüler sowie die involvierten Personen werden durch eine Schulische Heilpädagogin, einen Schulischen Heilpädagogen unterstützt.

Ressourcen für IS

Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer schweren Körperbehinderung stehen bis zu 4 Jahresmassnahmen Schulische Heilpädagogik zur Verfügung. Zusätzlich kann bei Bedarf Assistenz beantragt werden. Im Rahmen der Abklärung und Gesamtbeurteilung wird der Umfang der verstärkten Massnahmen erhoben und erstmalig durch den SPD beantragt. Verlängerungsanträge im Umfang bis zu 2 Jahresmassnahmen können ohne Einbezug des SPD direkt an die Abteilung Sonderpädagogik gestellt werden.

Besonderes

Abweichungen zu den Verfahren des Kantons Zug: Massnahmen, welche die Unterstützung durch die resp. den SHP übersteigen (z.B. Assistenz) sind ebenfalls durch den SPD im Antrag aufzuführen.

Die Anstellung dieses zusätzlichen Fachpersonals ist Sache der gemeindlichen Schule. Sie stellt der DBK 50% der Kosten in Rechnung.

Ressourcen für Rückgliederung

Für die Rückgliederung einer Schülerin oder eines Schülers mit einer schweren Körperbehinderung stehen 1 Jahresmassnahme sowie allenfalls Assistenz zur Verfügung.

Anhang

Abkürzungen (alphabetisch)

AgS	Amt für gemeindliche Schulen
DBK	Direktion für Bildung und Kultur
IS	integrative Sonderschulung
IV	Invalidenversicherung
KOSO	Konzept Sonderpädagogik
SchulG	Schulgesetz vom 27. September 1990, BGS 412.11
sepS	separative Sonderschulung
SHP	Schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge
SPD	Schulpsychologischer Dienst
VSchulG	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992, BGS 412.111

Glossar

Integrative Sonderschulung

Die Schülerin oder der Schüler mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen besucht die Regelklasse und wird durch Fachpersonen des sonderpädagogischen Zentrums unterstützt.

Jahresmassnahme

Die Fachperson ist durchschnittlich eine Zeiteinheit pro Woche mit der IS-Schülerin oder dem IS-Schüler tätig. Weiter beinhaltet die Jahresmassnahme den fachlichen (allenfalls technischen) Support sowie allenfalls weitere Leistungen des sonderpädagogischen Zentrums.

Re-Integration / Rückgliederung

Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach einer separativen Sonderschulung in die gemeindliche Schule re-integriert.

Separative Sonderschulung

Eine Schülerin oder ein Schüler mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen besucht die Sonderschule (Tagesschule oder Internat).

Sonderschule

Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen spezialisiert ist.

Sonderpädagogisches Zentrum

Sonderschule, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung nebst der separativen Sonderschulung auch mit der Begleitung der integrativen Sonderschulung beauftragt ist.

Statusänderung

Wechsel der Schulungsform

Verstärkte Massnahme

Sonderschulungs-Massnahme



© 2011
Kanton Zug

Bezugsadresse:
Lehrmittelzentrale des Kantons Zug
Hofstrasse 15, 6300 Zug
T 041 728 29 21, F 041 727 13 29
info.lmz@dbk.zg.ch

Download:
www.zug.ch (Suchbegriff: Richtlinien
für integrative Sonderschulung)